

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0514/23	Datum 06.11.2023
zum/zur F0304/23 – Fraktion GRÜNE/future!			
Bezeichnung Falschparken in Magdeburg			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 14.11.2023	

Zur Anfrage F0304/23 der Fraktion GRÜNE/future! nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zunächst verweist die Verwaltung darauf, dass bereits in den Stellungnahmen S0503/21 und S0096/22 auf Fragestellungen im Zusammenhang mit – auch massenhaft erstatteten – Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Privatpersonen eingegangen wurde.

1. *Wie werden Anzeigen von Falschparkenden durch Privatpersonen durch die Landeshauptstadt verarbeitet und wie verläuft die Kommunikation mit sich meldenden Bürger*innen?*

Soweit eine Anzeige einer Privatperson in der Bußgeldstelle eingeht, wird über die weitere Bearbeitung im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden (Opportunitätsprinzip). Bei der Erstattung von Anzeigen gelten folgende Formvorschriften:

Für Anzeigen zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit findet § 158 der Strafprozessordnung (StPO) Anwendung, da nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, für das Bußgeldverfahren sinngemäß gelten. Nach § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG kann die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit bei der Verwaltungsbehörde mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Unter Beachtung der für das Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den §§ 110a ff. OWiG normierten Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr ist es zulässig, elektronische Dokumente bei der Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Anzeigen per E-Mail sind zweifelsfrei als elektronische Dokumente zu würdigen und diese unterliegen deshalb den Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr. Namentlich gelten die Vorschriften des § 32a Absatz 3 und 4 StPO in Verbindung mit § 110c Satz 1 OWiG. Danach muss die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Nur dann ist das Schriftformerfordernis erfüllt.

Anzeigen per einfacher E-Mail erfüllen diese Voraussetzungen nicht und sind daher nicht zulässig. Dies trifft auch für die Nutzung mobiler Applikationen oder Online-Anwendungen zu. Von diesen Anwendungen werden lediglich einfache E-Mails ohne qualifizierte Signatur versandt und der Übermittlungsweg ist nicht sicher im Sinne von § 32a Absatz 4 Satz 1 StPO.

Bürger und Bürgerinnen, die per einfacher E-Mail Ihre Anzeigen zusenden, erhalten unverzüglich eine Antwort-E-Mail, in der auf die Formvorschriften und den Datenschutz verwiesen wird. Da diese Antwort-E-Mail bis auf den Namen in der Anrede keine weiteren personenbezogenen Daten enthält, hält die Verwaltung diese Kontaktaufnahme für zulässig.

Die Anzeigenden erhalten keine weiteren Auskünfte über den Fortgang des Verfahrens. Hier mangelt es an einer gesetzlichen Ermächtigung, Daten an eine anzeigende Privatperson übermitteln zu dürfen. Im Falle eines Einspruches gegen einen aufgrund der Privatanzeige erlassenen Bußgeldbescheid werden die anzeigenden Personen vom Amtsgericht als Zeugen geladen.

2. *Wie ermittelt die Stadtverwaltung, ob im Fall der Meldung eines falsch parkenden Fahrzeugs eine persönliche Betroffenheit der meldenden Personen vorliegt oder nicht vorliegt?*

Für eine Privatperson wird grundsätzlich ein berechtigtes Interesse als Verantwortliche oder Verantwortlicher im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung an der Verarbeitung personenbezogener Daten gesehen, um eine Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Hier wird regelmäßig auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Ansbach Bezug genommen (Urteil vom 02.11.2022 – AN 14 K 22.00468 – und Urteil vom 02.11.2022 – AN 14 K 21.01431).

Ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung ist bei privaten Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten darüber hinaus insbesondere dann anzunehmen, wenn die Anzeigenden im Einzelfall durch mutmaßlich ordnungswidrig gehaltene oder geparkte Fahrzeuge behindert oder gar gefährdet wurden. Dies ist in der Anzeige glaubhaft zu machen.

3. *Auf welcher Grundlage wird die Bearbeitung einer Anzeige von Falschparkenden durch Privatpersonen durch die Stadtverwaltung abgelehnt bzw. können Radfahrende, die auf ihrem Weg zur Arbeit von 3 auf dem Radweg parkenden PKW behindert werden, den 3. nicht mehr anzeigen, weil im Ermessen der Stadtverwaltung ihr Anzeigemaximum erreicht ist und ihnen damit ein Verfolgungsvorsatz unterstellt wird?
Wie definiert die Landeshauptstadt "massenhaft erstattete Anzeigen", das einigen Bürger*innen unterstellt wurde?*

Die Verwaltung hat kein bestimmtes Anzeigemaximum festgelegt. Die Einschätzung, ob eine Person massenhaft Anzeigen erstattet, wird immer einzelfallbezogen beurteilt. Die Verwaltung hatte sich beispielsweise mit Personen auseinandersetzen, die innerhalb weniger Wochen mehrere hundert Anzeigen oder an einem Tag über 20 Anzeigen erstatteten. Hier ging die Verwaltung von einem massenhaften Anzeigeverhalten aus.

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, wird für eine Privatperson grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des oder der Verantwortlichen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung an der Verarbeitung personenbezogener Daten gesehen, um eine Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. In den zitierten Entscheidungen hat das Verwaltungsgericht Ansbach mehrfach herausgestellt, dass ausschließlich über die Frage des berechtigten Interesses zu entscheiden war, weil in den streitgegenständlichen datenschutzrechtlichen Verwarnungen ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Übermittlung der Lichtbilder der falsch parkenden Fahrzeuge gerügt wurde. Das Verwaltungsgericht Ansbach stellte in den Entscheidungen jedoch die Frage in den Raum, ob das grundsätzlich bestehende berechtigte Interesse in Fällen, in denen massenhaft personenbezogene Daten zur Anzeige von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden, wegen Rechtsmissbrauchs entfallen könne.

Die Verwaltung folgt hier der Auffassung des zuständigen Bußgeldrichters beim Amtsgericht Magdeburg und des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt: Eine private Person, die massenhaft Anzeigen erstattet, kann sich nicht auf ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung berufen; sie handelt wegen der unzulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten selbst ordnungswidrig (Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung).

Mit den massenhaften Anzeigen schwingt sich eine anzeigende Person zu einem Sachverwalter öffentliches Interesse auf, was die Rechtsordnung nicht vorsieht. Das Interesse an der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist ein rein staatliches. Im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten liegt die Entscheidung, ob eine Ahndung zu erfolgen hat, indes allein in staatlichen und nicht in privaten Händen (siehe Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 04.10.2017, Aktenzeichen: 3 Ss [OWI] 163/17) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unterfällt dem staatlichen Gewaltmonopol.

Eine anzeigende Person hat weder ein subjektives Recht auf ein entsprechendes Tätigwerden der Verwaltungsbehörde, noch kann sie einen Auskunftsanspruch gegen die Behörde geltend machen. Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt anders als das Strafverfahren keine subjektiven Rechtspositionen von Anzeigenerstattern auf Durchführung eines Verfahrens bzw. auf Ahndung eventuell festgestellter Verkehrsverstöße. Es ist vielmehr eine staatliche und keine private Entscheidung, in welchem Umfang personelle Ressourcen der Aufklärung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zugedacht werden (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23.09.2013, Aktenzeichen 13 LA 144712).

*4. Im Gespräch mit unserer Fraktion erklärte der Beigeordnete Ronny Krug, es habe einen erheblichen Rückgang der Privatanzeigen gegeben, obwohl im Internet täglich eine Vielzahl dieser dokumentiert wird. Worauf führen Sie diesen Rückgang zurück und gehen Sie davon aus, dass Anmahnung möglicher datenschutzrechtlicher Konsequenzen gegenüber Meldenden, inklusive der öffentlichen Debatte über diese, das Vertrauen der Bürger*innen in die Bereitschaft der Landeshauptstadt Parkverstößen nachzugehen, die sie im Alltag behindern und gefährden, beschädigt hat?*

Die Beantwortung der Frage kann sich lediglich auf die in der Verwaltung aufgrund von Privatanzeigen eingeleiteten Verfahren stützen. Hierzu liegen Statistiken vor, denen anonymisierte Daten zugrunde liegen. Soweit keine Bearbeitung von Privatanzeigen erfolgt(e), werden diese Anzeigen nicht statistisch erfasst und es erfolgt(e) keine Verarbeitung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Die Anzeigen wurden und werden vernichtet oder gelöscht. Hier gilt die für die Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anzuwendende Vorschrift in § 31 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSUG LSA). Danach sind personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Massenhaft erstattete Anzeigen von Dritten wurden und werden an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zur Prüfung übermittelt, ob ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung vorliegt. Eine weitere Verarbeitung der Daten (beispielsweise auch durch Anfertigen von Kopien der Anzeigen) erfolgt(e) nicht. Insofern liegen keine Daten zu den nicht bearbeiteten Privatanzeigen vor.

In den Jahren 2020 und 2021 war die Anzahl der geführten Verfahren aufgrund von Privatanzeigen, auch in Bezug auf die Vorjahre gesehen, sehr hoch. Im Jahr 2022 gab es einen starken Abfall der geführten Verfahren. Im Jahr 2023 steigt die Anzahl der Verfahren wieder an; schon jetzt wurden mehr Verfahren geführt als 2022.

Belastbare Aussagen zu den Gründen für das sich verändernde Anzeigeverhalten kann die Verwaltung nicht treffen.

Der Verwaltung ist daran gelegen, dass die Privatanzeigen formgerecht und datenschutzkonform erstattet werden. Deshalb hält die Verwaltung die Hinweise auf formgerecht zu erstattende Anzeigen und mögliche datenschutzrechtliche Konsequenzen gegenüber Anzeigenden für erforderlich.

5. *Mitarbeitende der Stadtverwaltung senden fast täglich Informationen über falsch abgestellte Fahrzeuge, inkl. Verarbeitung, Speicherung und Veröffentlichung personenbezogener Daten über den Mitarbeitendenverteiler der Stadtverwaltung, der von mehreren tausend Personen empfangen wird. Wie ging die Stadtverwaltung gegen dieses Verhalten, das sie als Ordnungswidrigkeit bzw. Datenschutzverstoß betrachtet, bisher vor?*

Die in der Anfrage angesprochenen Informationen, die per internem E-Mail-Verteiler an „Alle“ gesandt werden, sind nicht als Anzeigen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu werten. Die Privatparkplätze sind kein öffentlicher Verkehrsraum. Dort gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung nicht. Die Ausführungen zu den Anzeigen können insofern nicht auf die Informationen per E-Mail an „Alle“ übertragen werden.

Die Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg wurde gebeten zu prüfen, ob eine Information per interner E-Mail an „Alle“, in der ein Kennzeichen genannt wird, ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung darstellt.

6. *Warum wird ein Teil der Privatanzeigen von Falschparkenden „...mit Behinderung“ geahndet und andere ohne diesen Zusatz, obwohl die Stadtverwaltung angibt, dass die Behinderung des Anzeigenden ausschlaggebend für die Verfolgung der Anzeige ist? (Bei Schutzstreifen wie in der Großen Diesdorfer Straße macht das den Unterschied zwischen einem Punkt und keinem Punkt aus)*

Zu Frage 2 wurde auf die Urteile des Verwaltungsgerichtes Ansbach verwiesen. In den Entscheidungen wurde ausgeführt, dass eine persönliche Betroffenheit des Anzeigenerstatters (wie Behinderung oder Gefährdung) für das Vorliegen eines berechtigten Interesses nicht erforderlich sei. Insofern ist die Behinderung des Anzeigenden nicht ausschlaggebend für die Bearbeitung der Anzeige.

Die Beurteilung, ob eine Behinderung vorliegt, hat nach objektiven Maßstäben zu erfolgen. Das subjektive Empfinden des Anzeigenerstatters ist dabei nicht ausschlaggebend. Jede Anzeige wird daraufhin beurteilt, ob eine Behinderung gerichtsfest bewiesen werden kann. Im Zweifelsfall wird der Tatbestand ohne Behinderung gewählt.

7. *Wie bewerten Sie das Ausmaß des Falschparkens auf Gehwegen, Radwegen und an abgesenkten Bordsteinen in der Landeshauptstadt und welche Strategien und Priorisierungen wenden Sie auf Grundlage dieser Einschätzung an?*

Im Jahr 2022 wurden zu den genannten Tatbeständen rund 8.500 Verstöße erfasst. Dies sind rund 12,5 % der Gesamterfassung (68.649). Sollte die personelle Situation in der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtlichen Außendienstes unverändert bleiben, ist es das Ziel, im Jahr 2024 den Anteil an der Gesamterfassung auf 15 % zu erhöhen. Diese Verschiebung geht dann zu Lasten der Parkraumüberwachung (z.B. Parkscheinpflcht).